



Verfügung vom 4. April 2013

Pfäffikon. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Pfäffikon ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2559 vom 28. August 1998 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung musste im Gebiet Cholrüti die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Der Plan mit den Waldgrenzen lag vom 24. Februar 2012 bis 24. März 2012 öffentlich auf. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone, Ergänzung, in der Gemeinde Pfäffikon wird gemäss Waldgrenzenplan Nr. 13, Massstab 1:500, vom 22. März 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Pfäffikon wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

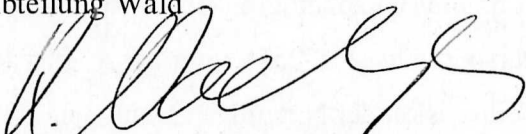
III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeinde Pfäffikon, Bau, Planung und Umwelt, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (ZH) (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 3 (mit Plan)
- Förster Ralf Krummenacker, Im Wiesegrund 18335 Hittnau (mit Plan)

- AWALD

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald


Dr. K. Noetzli, Kantonsforstingenieur